

Berichterstattung nach dem Berliner Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2025

(in der geltenden Fassung mit Stand vom 29.10.2024)

Vorbemerkung

Die Zoologische Garten Berlin AG beachtet bei ihrer Unternehmensführung die Regelungen des Berliner Corporate Governance Kodex in der aktuell geltenden Fassung. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind nachfolgend erläutert.

Das Land Berlin ist mit einem Anteil von rd. 0,03% an der Zoologischen Garten Berlin AG beteiligt. Die Zoo Berlin AG stellt damit eine Minderheitsbeteiligung dar. Die Gesellschaft hat sich ebenso wie ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH, freiwillig zur Anwendung des BCGK verpflichtet.

1. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

1.1. Grundsätze

- 8 Das Land Berlin erstellt kein Zielbild im Sinne dieses Kodexes, da es nur eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 0,03% an der Zoologischen Garten Berlin AG hält.
- 9 Das sogenannte wichtige Interesse des Landes Berlin ist nicht im Unternehmensgegenstand verankert. Es besteht keine Mehrheitsbeteiligung des Landes Berlin an der Gesellschaft. Gleichwohl finden die Interessen des Landes Berlin in angemessenem Maße Berücksichtigung bei der Unternehmensführung.

1.2. Information

- 12 Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat richtet sich nach den Regelungen des Aktiengesetzes. Inhalte und Fristen sind in der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand geregelt. Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig in Form von Quartalsberichten sowie Berichten im Rahmen der Aufsichtsrats- und Wirtschaftsausschusssitzungen. Die Frist zur Vorlage der Unterlagen für den Aufsichtsrat beträgt grundsätzlich zwei Wochen.

2. Vorstand

2.1. Allgemeines

- 18 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung auf Grundlage des bestehenden Ziel- und Entwicklungsplanes sowie auf Grundlage der Satzung und des darin festgeschriebenen Gesellschaftszweckes.
- 20 Der Vorstand hat angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen getroffen. Ein Compliance-Management-System befindet sich im Aufbau.
- 22 Eine interne Revision wird ab 2026 aufgebaut. Sie wird zukünftig durch einen externen Dienstleister durchgeführt..
- 23 Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (PartIntG), des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LBGB) sowie des Landes-Mindestlohngesetzes werden beachtet, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar. Die Vorschrift des § 7 des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes des Landes Berlin finden keine unmittelbare Anwendung, da die Gesellschaft nicht zur öffentlichen Hand gehört.

- 25 Für die Beschäftigten der Zoologischer Garten Berlin AG gilt ein Haustarifvertrag, dessen Entgelte und Entgeltentwicklungen an die Entwicklung des TVöD gekoppelt sind. Eine Vergütung über dem gesetzlichen Mindestlohn ist sichergestellt.

2.2. Bestellung

- 31 Die Bestellung des Vorstandes richtet sich nach § 84 (1) AktG und erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

2.3. Nachhaltige Unternehmensführung

- 34 Eine nachhaltige Unternehmensführung ergibt sich zwingend aus dem Gesellschaftszweck. Der Vorstand sorgt für eine dementsprechende angemessene nachhaltige Unternehmensführung. Diese orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), am Bundestierschutzgesetz sowie den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union. Weiter folgt sie den Vorschriften der zuständigen Natur- und Tierschutzbehörden Die Zoologischer Garten Berlin AG unterfällt aufgrund ihres Energieverbrauches dem Energieeffizienzgesetz. Sie hat daher ein Energiemanagementsystem entsprechend der ISO 50001:2018 eingeführt und ist entsprechend zertifiziert.
- 35 Ein Nachhaltigkeitsbeauftragte/r ist nicht bestellt. Die Aufgabe wird durch den Vorstand und die Prokuristen wahrgenommen.
- 36 Der Vorstand berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte bei der strategischen und operativen Unternehmensführung in angemessenem Maße auf Grundlage der Satzung sowie der gelten Vorschriften und Gesetze. Sie finden regelmäßig Eingang in den Wirtschaftsplan unter Beachtung von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- 37 Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem berücksichtigen nachhaltigkeitsbezogene Ziele und werden dahingehend sukzessive weiterentwickelt.
- 38 Die Zoologischer Garten Berlin AG berichtet im Lagebericht zum Jahresabschluss zu Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auf Grundlage der entsprechenden Vorschriften des HGB und des AktG für große Kapitalgesellschaften.
- 39 Die Gesellschaft ist um eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungschancen für alle gewährleisteten bestrebt, sofern dies in der jeweiligen Tätigkeit, insbesondere bei Tätigkeit im Umgang mit gefährlichen Tieren und Gefahrstoffen trotz einer möglichen Sprachbarriere vertretbar ist.
- 40 Die Zoologischer Garten Berlin AG ist assoziiertes Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin. Befristete Arbeitsverhältnisse werden im gesetzlich zulässigen Rahmen abgeschlossen,.

2.4. Vergütung

- 46 Die Zielvereinbarung für den Vorstand wird im Präsidium des Aufsichtsrates beraten und zur Entscheidung für den Aufsichtsrat vorbereitet. Eine Vorlage an den Gesellschafter erfolgt satzungsgemäß nicht.
- 52 Die Regelungen zum Abfindungs-Cap finden keine Anwendung. Sie sind für die Gesellschaft nicht einschlägig. Der Anstellungsvertrag für den Vorstand wird im Präsidium des Aufsichtsrates beraten und zur Entscheidung für den Aufsichtsrat vorbereitet.

3. Aufsichtsrat

3.2. Aufgaben

- 57 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Aktiengesetz, der Satzung sowie der jeweiligen Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.
- 59 Im Bericht des Aufsichtsrates wird die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse zusammengefasst in der Aussage, wie viele Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben.

3.4. Zustimmungsvorbehalte

- 64 Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so bestimmt, dass die Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes und der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat verhältnismäßig sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.5. Sitzungen und Beschlussfassung

- 72 Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung im Dezember 2023 auf Grundlage einer Befragung der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Die eingegangenen Hinweise aus der Befragung werden seither in der Arbeit des Aufsichtsrates berücksichtigt. Es waren keine Ergebnisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom Dezember 2014 soll die Überprüfung der Effizienz alle drei Jahre erfolgen, demnach erfolgt eine Selbstbeurteilung wieder im Dezember 2026.

5. Transparenz

- 84 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird im Anhang zum Jahresabschluss angegeben. Die Vergütung des Vorstands wird unter Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB nicht einzeln ausgewiesen. Der Anhang wird gem. den Vorschriften des § 285 Nr. 9 HGB in der aktuell geltenden Fassung erstellt und geprüft.

6. Rechnungslegung

- 89 Der Vorstand hat den Jahresabschluss satzungsgemäß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der den Jahresabschluss feststellt. Die Vorlage an die Gesellschafter erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung, die bis spätestens zum Ende des achten Monats nach Geschäftsjahresende stattfinden muss.
- 90 Die einzige Beteiligung der Zoo Berlin AG, die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH wird ausschließlich im Jahresabschluss angegeben. Von einer Angabe in den Quartalsberichten kann abgesehen werden.

7. Abschlussprüfung

7.2. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- 97 Eine Beratung des Wirtschaftsausschusses mit dem Abschlussprüfer ohne Anwesenheit des Vorstandes findet nur bei Bedarf und anlassbezogen statt.

Berlin, 12. Dezember 2025

Der Aufsichtsrat

gez. Frank Bruckmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Vorstand

gez. Dr. med. vet. Andreas Knieriem
Vorstand